

Absenzen in den Berufspraktischen Studien am IP

1. Absenzen von Studierenden

1.1 Absenzen im Praktikum

1.1.1 Absenzen im Basis- und Fokuspraktikum

Grundsätzlich besteht im Praktikum eine Anwesenheitspflicht von 100%. Die gängige Präsenz entspricht den Lektionen im Rahmen eines Vollpensums auf der entsprechenden Klassenstufe am Schulort.¹ Hinzu kommen gemeinsam vereinbarte Vorbereitungs- und Besprechungszeiten mit der Praxislehrperson.

Absenzen sind ausschliesslich unter folgenden wichtigen Gründen zu rechtfertigen: Unfall oder Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung von Urlaub im Militär-, Zivildienst oder Zivilschutz oder wegen höherer Gewalt (siehe §7 Abs. 14 der Studien- und Prüfungsordnung). In entsprechenden Fällen informiert die/der abwesende Studierende so früh als möglich (spätestens jedoch vor Unterrichtsbeginn) seine/ihre Praxislehrperson sowie die Reflexionsseminarleitung über ihre/seine Absenzen und begründet diese. Bei mehr als einem Tag Absenz pro Praxisphase ist ein entsprechender schriftlicher Beleg (z.B. ärztliches Zeugnis) vorzulegen. Über die Praxisphase kumulierte Abwesenheiten im Umfang von 1 bis 5 Tagen sind in Absprache mit der Praxislehrperson zeitnah zu kompensieren. Abwesenheiten von mehr als 5 Tagen können nicht mehr nachgeholt werden – es kommt in diesem Fall zu einer Wiederholung des Praktikums.

1.1.2 Absenzen im Partnerschulpraktikum

Auch im Partnerschuljahr gelten die unter 1.1.1 beschriebenen Regelungen im Umgang mit Absenzen. Als „Phase“ gilt dabei jeweils das erste und zweite Halbjahr (Partnerschulpraktikum I/Partnerschulpraktikum II). Absenzen der Studierenden im Partnerschuljahr, die sich auf wichtige Gründe (gemäss §7 Abs. 14 der Studien- und Prüfungsordnung) beziehen, werden jeweils im nachfolgenden Zwischensemester nachgeholt.

Für unaufschiebbare Termine steht den Studierenden pro Halbjahr ein „*Halbtag für auserschulische Verpflichtungen*“ zur Verfügung. Der begründete Antrag auf eine geplante Abwesenheit ist mindestens 14 Tage im Voraus an die Moderatorin/den Moderator zu richten (Information an die Praxislehrperson). Wird der Halbtag für auserschulische Verpflichtungen durch die Moderatorin/den Moderator genehmigt, so gilt die Abwesenheit der Studierenden im Unterricht sowie bei Besprechungen im Microteam als entschuldigt. Absenzen in Begleitveranstaltungen werden durch den Halbtag für auserschulische Verpflichtungen nicht abgedeckt, die Anwesenheitspflicht in Reflexionsseminar und Mentorat gilt unabhängig davon (vgl. 1.2/1.3.).

1.2 Absenzen im Reflexionsseminar

1.2.1 Absenzen im Reflexionsseminar Partnerschulphase I, Partnerschulphase II, Fokusphase

Der Besuch der zur Praxisphase gehörenden Reflexionsseminar-Sitzungen ist obligatorisch – es gilt eine Anwesenheitspflicht von 80%. Absenzen im Umfang von mehr als 20% führen zum Nichterfüllen der Präsenzpflicht, womit das Reflexionsseminar als nicht erfüllt testiert werden muss, ausser für diese Absenzen liegen wichtige Gründe vor (gemäss §7 Abs. 14 der Studien- und Prüfungsordnung).

¹ Unterrichtet die betreuende Praxislehrperson mit einem Pensum von weniger als 100 Prozent ist zu klären, inwiefern die Studierenden in den Unterricht der Stellenpartnerin/des Stellenpartners einbezogen werden können.

In diesem Fall können Studierende in einem umgehenden Antrag unter Vorlage eines entsprechenden schriftlichen Belegs (z.B. Arztzeugnis) bei der Studiengangskoordinatorin wichtige Gründe geltend machen.

1.2.2 Absenzen im Reflexionsseminar Basisphase

Der Besuch des zur Basisphase gehörenden Reflexionsseminars ist obligatorisch. Für das Fehlen einer Sitzung im Basis-Reflexionsseminar können nur wichtige Gründe gemäss §7 Abs. 14 der Studien- und Prüfungsordnung geltend gemacht werden. Ein entsprechender schriftlicher Beleg (z.B. Arztzeugnis) ist einem umgehenden Antrag an die Studiengangskoordinatorin beizulegen.

1.3 Absenzen im Mentorat

Im Mentorat besteht eine volle Präsenzpflicht. Bei Absenzen aus wichtigen Gründen (gemäss §7 Abs. 14 der Studien- und Prüfungsordnung) wird mit der Mentorin/dem Mentor die Nachbearbeitung der Inhalte geregelt.

2. Absenzen von Praxislehrpersonen

2.1 Absenzen im Basispraktikum

Fällt die Praxislehrperson während des Basispraktikums aus (betrifft auch die Teilnahme am Themenforum Berufspraktische Studien), können die Studierenden deren Unterricht im Rahmen eines Halbtags übernehmen (Absprache mit der Schulleitung, Festlegen von Ansprechpersonen vor Ort, Information an Reflexionsseminarleitung). Bei einem längeren Ausfall wird seitens der Praxislehrperson in Absprache mit dem/der seitens PH zuständigen Standortverantwortlichen eine Lösung gesucht.

2.2 Absenzen im Partnerschulpraktikum

Fällt die Praxislehrperson während des Partnerschulpraktikums aus (betrifft auch die Teilnahme am Themenforum Berufspraktische Studien), können die Studierenden deren Unterricht im Rahmen von 1-2 Tagen übernehmen (Absprache mit der Schulleitung, Festlegen von Ansprechpersonen vor Ort, Information an Moderator/-in). Bei einem längeren Ausfall wird seitens der Koordinationsperson in Absprache mit dem/der Moderator/in und dem/der seitens PH zuständigen Partnerschulverantwortlichen eine Lösung gesucht.

2.3 Absenzen im Fokuspraktikum

Fällt die Praxislehrperson während des Fokuspraktikums aus (betrifft auch die Teilnahme am Themenforum Berufspraktische Studien), können die Studierenden deren Unterricht im Rahmen von 1-2 Tagen übernehmen (Absprache mit der Schulleitung, Festlegen von Ansprechpersonen vor Ort, Information an Reflexionsseminarleitung). Bei einem längeren Ausfall wird seitens der Praxislehrperson in Absprache mit dem/der seitens PH zuständigen Standortverantwortlichen eine Lösung gesucht.